



Satzung des TSV Pfuhl 1894 e.V.

Präambel

Der TSV Pfuhl 1894 e. V. soll eine Grundlage für Gemeinschaft, Sport und gesellschaftliche Verantwortung schaffen. Im TSV gibt es den Lieblingssport und die Erlebnisse wie Menschen aller Altersgruppen, Interessen und Nationen gemeinsam an ihrer Gesundheit arbeiten, sportliche Leistungen vollbringen und tolle Geschichten schreiben.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Pfuhl 1894 e.V." (kurz: TSV Pfuhl).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neu-Ulm/Pfuhl und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen unter der Nummer VR 20082 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, zur Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, beizutragen.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der angebotenen Sportarten und Kurse im Verein, insbesondere im Jugendbereich. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Angebote im Leistungs-, Breiten- und Gesundheitssport mittels Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von vereinseigenen Sportstätten und Räumlichkeiten, Nutzung von nicht vereinseigenen Sportstätten und Räumlichkeiten, sowie Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
- (2) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, der Nachhaltigkeit (z. B. CO2-neutral angestrebt), soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Vereins- und Sportbetriebes möglich ist.



§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung nach dem EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Vereinsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Die Fristen auf einen Anspruch auf Aufwendungsersatz können in einer Finanzordnung geregelt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vereinsrat kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Mitglieds ist ein schriftlicher oder in Textform gehaltener Aufnahmeantrag, der digital (online) oder analog (Papierform) an den Verein zu richten ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Vereinsordnungen (z. B. Finanzordnung, Datenschutzordnung, Beitragsordnung) an.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsrat.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich oder in Textform zu informieren.
 - a) Mitteilung von Änderungen der Anschrift und Kontaktdaten
 - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliederrechte.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. November.



- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
- wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat. Ist der Betreffende Vorstandsmitglied, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsrat bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsrat genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemäßregelt werden:
- Ermahnung
 - Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt. Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.



§ 7 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet.
- (2) Neben den Grundbeiträgen gemäß Abs. 1 können Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) beschlossen werden.
- (3) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage (Geldbeitrag) beschlossen werden. Diese darf das Fünffache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.
- (4) Bei Bedarf des Vereins können auch sonstige Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten mit jährlich maximal 20 Arbeitsstunden, ablösbar durch einen Geldbetrag sowie abteilungsspezifische Zusatz-, Sonder- und Kursbeiträge beschlossen werden.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (6) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (7) Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen gemäß § 7 Abs. 1 und 3 und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung über die Abteilungsbeiträge und die sonstigen Leistungen gemäß § 7 Abs. 2 und 4 und deren Fälligkeit erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung mit Zustimmung des Vereinsrats. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gemäß § 7 Abs. 1 und 2 und/oder die Umlage gemäß § 7 Abs. 3 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (8) Die Geldbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Rechnung ein.
- (9) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsrat
- der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus weitere Vereinsorgane bestimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich, möglichst im ersten Halbjahr jeden Geschäftsjahres, durchgeführt. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform und durch Veröffentlichung im offiziellen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Ulm unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die in Textform erfolgende Einberufung gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einberufung in Textform bzw. mit der Veröffentlichung im offiziellen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Ulm.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder unter



Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand beantragt wird. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung kann als

- a) Präsenzveranstaltung oder
- b) Online-Versammlung oder
- c) Video-Telefonkonferenz oder
- d) Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung oder eine Video-Telefonkonferenz durchgeführt werden.

Im Onlineverfahren und/oder Videokonferenzverfahren wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode mindestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail/die Versendung des Briefs an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Zugangscode und/oder sonstige Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account abzugeben. Die Stimmabgabe muss spätestens 120 Sekunden nach Beginn des Abstimmvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist wird den online teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt. Im Falle der Video-Konferenz/Telefonkonferenz erfolgt die Stimmabgabe konventionell durch fernmündliche Abstimmung.

Unabhängig davon kann im Falle von Versammlungen gemäß vorstehender lit. b), c) und d) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung die Stimme vor Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgegeben werden.

(3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe hat in Textform zu erfolgen. Bei der Beschlussfassung sind alle Mitglieder zu beteiligen. Den Mitgliedern ist mitzuteilen, bis zu welchem Termin die Stimmabgabe zu erfolgen hat, wobei zwischen der Mitteilung und dem Endtermin für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens 7 Kalendertagen liegen muss.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(6) Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.



- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl, Abberufung der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) Entscheidungen über Anträge aus den Reihen der Mitglieder, die mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen sind
 - d) Beschlussfassung über Anträge
 - e) Beschlussfassung über das Beitragswesen und Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus den Abteilungsleitern (s. § 13) oder deren Stellvertretern. Der Vereinsrat kann weitere Personen als Gäste (z. B. Förderverein Vorsitzende, Verbandsmitarbeiter) zu den Sitzungen des Vereinsrates einladen, sie erhalten aber kein Stimmrecht. In den Sitzungen des Vereinsrates ist der Vorstand ständiger Gast.
- (2) Der Vereinsrat bestimmt aus seiner Mitte den Vereinsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Sitzungen werden durch den Vereinsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (3) Der Vereinsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist ferner nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt, einzuberufen.
- (4) Der Vereinsrat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsratsmitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vereinsratsvorsitzenden doppelt.
- (5) Der Vereinsrat berät den Vorstand. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen, zusätzliche Vereinsratsmitglieder bestimmen und Vereinsratsmitglieder abberufen.
- (6) Der Vereinsrat beschließt und ändert die Vereinsordnungen und berichtet darüber in der Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) mindestens 2 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Darin wird u.a. die Bildung von Vorstandressorts und die Geschäftsführung geregelt.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB durch den Vorstand im Sinne des Absatzes 1, Buchstaben a) und b) vertreten. Jeder Vorstand im Sinne des § 26 BGB (siehe Absatz 1, Buchstaben a) und b)) ist dabei einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer beauftragen, welcher aber nur geschäftsführendes Organ im Innenverhältnis ist.



- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe des Gesetzes, der Vereinssatzung sowie der Vereinsordnungen.
- (5) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung dringlicher gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich sind.
- (6) Vorstandsmitglieder nach § 11 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Finanz-Situation des gesamten Vereines einschließlich der Konten und Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Sie bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen vom Vorstand zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können auf Vorschlag des Vorstandes vom Vereinsrat rechtlich und wirtschaftlich unselbstständige Abteilungen beschlossen werden. Voraussetzung für den Beschluss ist eine Gründungsversammlung, in der eine Abteilungsleitung gewählt und eine Abteilungsordnung beschlossen wird. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsrates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Der Vereinsrat kann die Auflösung einer Abteilung beschließen.
- (2) Abteilungsversammlungen wählen jeweils die Abteilungsleitung auf die Dauer von höchstens 3 Jahren. Näheres regelt die Abteilungsordnung, die sich an den satzungsmäßigen Vereinszweck halten muss. Das Protokoll einer Abteilungsversammlung und die Abteilungsordnung muss dem Vereinsrat und Vorstand vorgelegt werden.
- (3) Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geleitet, die sich mindestens wie folgt zusammensetzt:
 - a) dem Abteilungsleiter,
 - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter
 - c) dem Kassierer.Die Abteilungsleitung vertritt die Abteilung und ist der Ansprechpartner für die Vereinsführung.
- (4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.



§ 14 Vereinsjugend

Die Interessen der Jugend im Verein werden insbesondere durch die Jugendleiter der Abteilungen wahrgenommen. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 15 Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 16 Datenschutz

Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des Vereins. Die Datenschutzordnung wird durch den Vereinsrat beschlossen.

§ 17 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Einladungsfrist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (3) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins verbleibende Vereinsvermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, an die Stadt Neu-Ulm.

§ 18 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 29.07.2022 in Neu-Ulm/Pfuhl beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Wirkung.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.